Spitzenverband

DVKA Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland

RUNDSCHREIBEN

RS 2021/740 vom 22.10.2021

Beitragsrechtliche Beurteilung überobligatorischer Leistungsanteile von schweizerischen Pensionskassen

Themen: Europa/Internationales
Staaten: Schweiz

Ihre Ansprechpartner/-innen:

Arkadius Markowski
Koordinierungs- und Abkommensrecht International
Abt. DVKA
Tel.: +49 228 9530-604
arkadius.markowski@dvka.de

Holger Eckhardt
Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1136
holger.eckhardt@gkv-spitzenverband.de

Kurzbeschreibung: Das Bundessozialgericht (BSG) hat entschieden, dass eine auf überobligatorischen Beiträgen beruhende Leistung einer schweizerischen Pensionskasse bei der Bemessung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung zugrunde zu legen ist. Es wird empfohlen, diese als vergleichbare Rente gemäß § 228 Absatz 1 Satz 2 SGB V zu behandeln.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben Nr. 2017/423 vom 27.07.2017 hatten wir Sie darüber informiert, dass das BSG am 30.11.2016 entschieden hat, dass eine Leistung aus der Schweiz nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG-CH) als gesetzliche Rente im Sinne des § 228 Absatz 1 Satz 2 SGB V anzusehen ist.

Eine Leistung nach diesem Bundesgesetz der Schweiz beruht grundsätzlich auf Beiträgen, die auf Grundlage des koordinierten Lohns im Sinne des Artikels 8 BVG-CH gesetzlich verpflichtend abgeführt werden mussten (obligatorische Leistung). Darüber hinaus kann die Leistung auch auf Beiträgen beruhen, die für den über den nach Artikel 8 BVG-CH koordinierten Lohn hinausgehenden Teil des Lohns freiwillig abgeführt wurden (überobligatorische Leistung). Die Leistung einer schweizerischen Pensionskasse kann somit neben dem obligatorischen Leistungsanteil auch einen überobligatorischen Leistungsanteil enthalten.

Am 23.02.2021 ist zur Frage der beitragsrechtlichen Klassifizierung eines überobligatorischen Leistungsanteils einer schweizerischen Pensionskasse ein Urteil des BSG (Az.: B 12 KR 32/19 R) ergangen. Im Ergebnis hat das BSG entschieden, dass es sich bei dem überobligatorischen Leistungsanteil jedenfalls nicht um eine Leistung der privaten Altersvorsorge handelt. Die Frage, ob es sich um eine mit einer gesetzlichen deutschen Rente im Sinne des § 228 Absatz 1 Satz 2 SGB V oder um eine mit einem deutschen Versorgungsbezug vergleichbare Leistung im Sinne des § 229 SGB V (hier: Absatz 1 Satz 1 Nummer 5) handelt, hat das BSG jedoch offengelassen. Im zu entscheidenden Sachverhalt hatte die beklagte Krankenkasse den für den Kläger günstigeren für die Bemessung von Beiträgen aus ausländischen Renten heranzuziehenden hälftigen allgemeinen Beitragssatz festgesetzt. Fehler in der Beitragsberechnung wurden nicht geltend gemacht und waren für das BSG nicht ersichtlich.

Es lässt sich somit feststellen, dass der überobligatorische Leistungsanteil einer schweizerischen Pensionskasse auch bei Pflichtversicherten grundsätzlich der Beitragspflicht unterliegt. Obgleich das BSG die Klassifizierung einer Leistung infolge überobligatorischer Beiträge als Leistung der betrieblichen Altersversorgung (§ 229 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB V) nicht grundsätzlich ausschließt, empfehlen wir Ihnen, unsere Ausführungen im Rundschreiben Nr. 2017/423 vom 17.07.2017 entsprechend auch auf den überobligatorischen Leistungsanteil anzuwenden, damit beide Leistungsanteile beitragsrechtlich einheitlich behandelt werden. Folglich wäre ein überobligatorischer Leistungsanteil gleichermaßen (also ohne weitere Prüfung) als vergleichbare gesetzliche Rente im Sinne des § 228 Absatz 1 Satz 2 SGB V zu klassifizieren und mit dem halben Beitragssatz in der Krankenversicherung zu verbeitragen.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter
www.dvka.de